

Sicher aufs Gerüst

Text: Jutta Heinkelmann

Ähnlich wie die Technischen Regeln für Arbeitsstätten, kurz ASR, die Arbeitsstättenverordnung auslegen, konkretisieren die Technischen Regeln für die Betriebssicherheit (TRBS) die Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

TRBS 2121, Teil 1 hat die Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz bei der Verwendung von Gerüsten zum Thema. Sie wurde im Januar 2019 novelliert.

Adressat der jeweiligen Regel ist, wie beim Arbeitsstättenrecht, der Arbeitgeber. Unter Anwendung der TRBS 1111 „Gefährdungsbeurteilung“ und der TRBS 2121 sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in Verbindung mit § 3 BetrSichV bei der Verwendung von Gerüsten auftretende Gefährdungen zu ermitteln. In einem nächsten Schritt sind daraus die notwendigen Maßnahmen für die sichere Verwendung der Gerüste abzuleiten und zu treffen, so ist im Abschnitt 3 der TRBS 2121, Teil 1 zu lesen. Und weiter unter 4.1.2 und 4.2.7: Der für

die Erstellung des Gerüstes verantwortliche Arbeitgeber (Gerüstersteller) hat je nach Komplexität des Gerüstes einen Plan für den Auf-, Um- und Abbau (Montageanweisung) zu erstellen oder durch eine von ihm beauftragte fachkundige Person erstellen zu lassen. (...) Für die Erstellung des Gerüstes ist eine fachkundige Person vom Arbeitgeber zu beauftragen. Dem Architekten und Bauleiter kommt wohl, analog zum Arbeitsstättenrecht, eine Hinweispflicht zu.

So ist zum Beispiel auch der Zugang über innenliegende Leitern geregelt. Bis zu einer Höhe von 5 m bzw. bei Arbeiten an Einfamilienhäusern (Gebäude der Gkl. 1a und 2) kann der Zugang über diese erfolgen. In allen anderen Fällen muss, seit der Novelle, eine Treppe vorgesehen werden. 



Die TRBS können auf den Seiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin heruntergeladen werden:

www.bit.ly/2LmkfYQ